VERORDNUNG (EWG) Nr. 4029/89 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3365/89 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 235/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4116/88 (4), hat die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea bis zum 31. Dezember 1989 verlängert.

Hinsichtlich der Magnetbandgeräte sind die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 235/86 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffend. Es ist deshalb angebracht, die Überwachungsregelung für diese Erzeugnisse zu verlängern.

Hinsichtlich technischer Fehler in der Übertragung der Codes und in der Beschreibung der Produkte unter Überwachung sind Berichtigungen durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Einfuhren von Videogeräten zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe in die Gemeinschaft betreffend die KN-Code 8521 10 31, 8521 10 39, 8521 10 90, 8521 90 00, 8528 10 11, 8528 10 19 und 8528 10 30 mit Ursprung in Südkorea werden nach Maßgabe der Artikel 10 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 sowie der vorliegenden Verordnung einer nachträglichen Überwachung durch die Gemeinschaft unterworfen."

Artikel 2

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 235/86 wird das Datum „31. Dezember 1989" durch „31. Dezember 1990" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1989

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 19.